Erste Ausfertigung.

Zur Urschrift sind 3, -- RM Stempel entwertet.

Pr.Holland, den 14. Januar 1935.



Pr. Holland, den 12. Januar 1935.

Vor dem unterzeichneten zu Pr.Holland im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i/Pr. wohnhaften Notar

Fritz Thomas

erschienen heute bekannt und geschäftsfähig:

- 1) der Erbhofbauer August Schellinski in Neidenburg,
- 2) die Eheleute, Arbeiter Rudolf Lindenblatt und Johanna geb. Podlech in Tompitten

Isanoswanathenia con naunert

und verlautbaren den nachstehenden

Kaufvertrag.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks Hirschfeld Nr. 24 sind die Eheleute David Schellinski und Amalie geb.Lenz. Die Ehefrau Schellinski ist am 26.Mai 1926 verstorben. Sie hat mit dem Ehemann den Erbvertrag vom 11.Mai 1918 - Nr. 143 des Registers des verhandelnden Notars für 1918 - geschlossen, demzufolge der Ehemann ihr Alleinerbe geworden ist. David Schellinski ist am 1.August 1932 verstorben. Seine Erben wurden nach dem Erbschein des Amtsgerichts Pr. Holland vom 13. September 1933 - 4 VI 42/33 - sein Sohn August Schellinski, der Beteiligte zu 1) und seine Enkelin Hedwig Schnee geb.Pfistner in Brieselang. Diese hat in der Urkunde mit dem Datum Brieselang, den 15. November 1932 - Nr. 448 des Registers des Notars Dr. Heinrich Radt in Berlin für 1932 - dem

dem Beteiligten zu 1) Vollmacht erteilt, sie bei der Regelung des Erbschaftsangelegenheit nach David Schellinski rechtsverbindlich zu vertreten. August Schellinski erklärt, dass er bei der Verlautbarung des vorliegenden Vertrages die Miterbin Hedwig Schnee geb. Pfistner, gestützt auf die vorstehend bezeichnete Vollmacht, vertrete.

Die Beteiligten verlautbaren sodann den nachstehenden Kaufvertrag.

1) Die Erben Schellinski verkaufen das eingangs bezeichnete Grundstück Hirschfeld Nr. 24 an die Beteiligten zu 2), die im gesetzlichen Güterstand verehelicht sind, je zur Hälfte.

Gewährleistung für Mängelfreiheit wird ausgeschlossen. Die Käufer haben das Grundstück besichtigt und sich über seine Beschaffenheit Geiwissheit verschafft.

2) Die Uebergabe erfolgt sofort. Damit gehen die Gefahr, Lasten und Nutzungen auf die Käufer über. Die Auflassung wird verlautbart wie folgt:

Die Vertragsbeteiligten sind elnig darüber, dass das Eigentum an dem Grundstück Hirschfeld Nr. 24 auf die Eheleute Linden blatt je zur Hälfte übergehen soll und bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

3) Der Kaufpreis beträgt und wird wie folgt belegt:

3 800 GM

a. die Käufer zahlen heute

1 800 RM

bar an, worüber der Verkäufer zugleich namens der Miterbin quittiert.

b. den Rest von

2 000 GM

1918 - geschlossen, demaniolge der E

bleiben die Käufer schuldig.

Sie verpflichten sich, das Restkaufgeld vom 1. Januar 1935 an mit jährlich 5 v.H. in halbjährlichen Nachtragsraten zu verzinsen und 6 Monate nach Kündigung auszuzahlen. Alle Zahlungen sollen am jeweiligen Wohnort des jeweiligen Gläubigers der Forderung zu leisten sein. Bei pünktlicher d.h. spätestens innerhalb einer Frist

von 15 Tagen bewirkter Bezahlung der Zinsen ist eine Kündigung des Kapitals von Seiten des Gläubigers frühestens am 1. Januar 1940 zulässig.

Zur Sicherung der Forderung verpfänden die Käufer das erworbene Grundstück Hirschfeld Nr. 24 und bewilligen und beantragen die Eintragung von zwei Restkaufgeldhypotheken von je 1 000 GM, die gleichen Rang haben sollen, für die Gläubiger August Schellinski und Hedwig Schnee geb. Pfistner unter Bildung von Hypothekenbriefen, die den Gläubigern vom Grundbuchamt unmittelbar zugestellt werden sollen.

4) Die Kosten des Vertrages, der Auflassung und Eintragungen und die Grunderwerbsteuer übernehmen die Käufer.

Jrgendwelches Jnventar ist nicht mitverkauft.

5) Auf dem Grundstück wohnen zwei Mieter namens Hille und Braun.

Den Käufern sind die Bedingungen unter denen die Vermietung der von den Leuten genutzten Wohnungen stattgefunden hat, bekannt. Sie treten anstelle der Verkäufer als Vermieter in die Mietsverträge mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ein.

Auf dem Grundstück befindet sich noch ein Mann namens Reimann mit seiner Familie, der am 28. März 1934 von dem Amtsvorsteher in Hirschfeld wider den Willen der Verkäufer als Zwangsmieter in eine weitere auf dem Grundstück befindliche Wohnung eingewiesen ist. Die Erben Schellinski haben sich bisher erfolglos darum bemüht, eine Entfernung des Zwangsmieters Reimann von dem Grundstück, der nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vorübergehend hätte dort belassen werden dürfen, zu erzwingen. Die Verkäufer übernehmen gegenüber den Käufern die Verpflichtung, die Räumung des Grundstücks durch den Zwangsmieter Reimann unverzüglich herbeizuführen. Sie sind einig darüber, dass der Erwerb des Grundstücks durch die Käufer seinen Zweck verfehlt, wenn die Käufer nicht von der jetzt durch Reimann genutzen Wohnung alsbald Besitz ergreifen könnten. Des Verkäufer haften den Käufern für den Schaden, der ihnen daraus erwachsen sollte, dass die Räumung nicht spätestens bis zum 15. Februar 1935 stattgefunden haben sollte.

Die Beteiligten beantragen noch das in Abt.II Mr.5 für Ernestine Borczinski eingetragene Wohnrecht zu löschen.

Hierauf wurde beantragt, die Verhandlung einmal auszufertigen und alsdann das Protokoll von den Notar den Erscheimenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrichen.

gez. August Schellinski,

- nenolaly alb, we odd that nov " Rudolf Lindenblatt, laws nov anygard
 - Johanna Lindenblatt geb.Podlech,
 - Schnee geb. Fritz Thomas of a ranfall des conde

. nellos nebrew tileteegus radi Notarin tmadendenure mov mregiduale

A) Die Mosten des Vertreges, der Auflassung und Bintragungen und Vorstehende Verhandlung wird hiermit & für die Eheleute Arbeiter Rudolf Lindenblatt und Marker geb. Podlech in Tompitten ausgefertigt. | snemen rejelk i wa nendow dobtabnura meb lua (?

Pr.Hclland, den 15. Januar 1935.

Der Notar men neuen neu

Auf dem Grundstäck.be

. Teld wider den Willen der Verkienig

Kostenrechnung.

Tunden bet bekanntiget

in die Mieteverträge mit

ions namens Boimann

eine weitere Gegenstand 3 800 RM

Gebühr § 34 GKG. 40.-- RM

Stempel

Schellingsi haben sich blaber erfolglog derum bemühr, eine mpel 3,-- "
ech Retmann von dem Trandback, der nach Massgape

nebrew negretared trop esten bue 43, -- PM cov rum negammeliage nederlasees

Erwerh des Grundstücks durch die Ekaier seinen Zweck verrehlt, wenn die

-ea bladels you der jetst durch Schmenn genutsen Wohnung alebald se-

sits ergreifen könnten. Die Verhäufer haften den Kaufern ist den .

Sobaden, der ihmen darans erwacusent sollte, dass die Raumang utont

dürfen, zu erzeingen. Die Verkänfür übernehmen anton vallern dürfen, zu erzeingen. Die Verkänfür übernehmen den Jumust den gemieter Reimenn unversüglich herbelsuführen. Sie sind einig derlig T, dess der

apprestens bis sum 15. Februar 1335 stattgefunden haben sollte. Die Bestelligten beantragen noch das in Abt. II Mr. 5 für Ernestine

Norteginski singebragene Wohnrecht an Idsonen.

lustrail